

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 4/08 B

L 15 VS 19/07 (Bayerisches LSG)
S 3 VS 3/04 (SG Regensburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2008 durch den
Richter **K r u s c h i n s k y** als Vorsitzenden sowie die Richter **D r. K n ö r r**
und **H e i n z**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch das vorbezeichnete Urteil die sozialgerichtliche Entscheidung bestätigt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) habe, weil die geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung seien. Gegen die gleichzeitige Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) sowie § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann die Beschwerde nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 SGG in der bis zum 30.6.2008 geltenden Fassung; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

